OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652648/4/FP

Datum:
Linz, 11. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von O B, geb. x, vertreten durch L Rechtsanwälte GmbH, x gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 3. November 2022, GZ: BHGMVerk-2022-689929/6-LAI, betreffend eine Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG 1997, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die von der belangten Behörde gesetzte Frist ab Zustellung dieses Erkenntnisses läuft.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid ordnete die belangte Behörde gemäß § 24 Abs 4 FSG an, der Beschwerdeführer (Bf) habe sich binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheids einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass der Behörde psychische Probleme des Bf bekannt geworden seien, der Bf an einer Persönlichkeitsstörung leide und die Behandlung ablehne, weiters eine Tendenz zur Eigengefährdung bestehe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 28. November 2022 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass keine Bedenken gegen die Lenkeignung des Bf bestünden, was sich aus der beiliegenden fachärztlichen Mitteilung ergäbe.

Im genannten Befund vom 22. November 2022 diagnostiziert der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie allerdings eine Polytoxikomanie, bei emotional instabiler Persönlichkeit und Impulsdurchbrüchen, mit z.T. gewalttätigen Konflikten. Der Bf sei (substanzinduziert?) wiederholt paranoid-psychotisch.

Zudem sei im September 2022 neu ein persistierendes ADHS festgestellt worden. dieses habe sich – unter Ritalin – rapide gebessert und stabilisiert.

Der Bf erhalte jetzt vierwöchentlich Abilify 400 mg Maintena Depots, er sei jetzt kognitiv aufgehellt, fokussiert, gut konzentriert, aufmerksam, kaum ablenkbar und reflexions- und kritikfähig. Der Biorythmus sei erhalten, Epilepsie nicht bekannt.

Aufgrund einer Unterarm-/Handverletzung rechts, im Zuge der psychotischen Krise Anfang September 22, sei die Sensomotorik der rechten Hand noch mäßig reduziert, auch die Koordination sei noch eingeschränkt. Weitere Ergotherapien und Physiotherapien seien vorgesehen.

Aufgrund der geänderten neuropsychiatrischen Bedingungen empfehle der Psychiater:

- Befristung für ein Jahr, ab dem Zeitpunkt der funktionellen Besserung der Hand-/Armfunktion rechts (also Fahrerlaubnis etwa ab Jänner oder Februar 2023).
- zweimonatige Drogenharntests, C2-Laborparameter (MCV, LFP, CDT)
- sowie Vorlagen beim Facharzt und beim Amtsarzt
- regelmäßige (zweimonatliche) Evaluationen der Psychosozialen Stabilisierung

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 29. Dezember 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Aus diesem – insbesondere aus dem vom Bf selbst vorgelegten Befund Dris. B ergeben sich alle wesentlichen Sachverhaltsmomente zum Krankheitsbild des Bf, die unbestritten und damit geklärt sind. Auch sonst hat der Bf die sich aus dem Akt ergebenden Umstände nicht bestritten, lediglich wird in der Beschwerde, der der Befund angeschlossen ist, nur ein Teilaspekt aus dem Befund zitiert und daraus – auf rechtlicher Ebene - auf die uneingeschränkte Fahrtauglichkeit des Bf geschlossen.
Es ist insofern lediglich die Rechtsfrage zu klären, ob aufgrund der unstrittigen Sachlage begründete Bedenken (des Gerichts) an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ hervorgerufen werden können.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt demnach bereits aus der Aktenlage ergibt. Folglich kann die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken.
Auch Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC stehen dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs. 4 VwGVG nicht entgegen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt (unstrittig) feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können (vgl. etwa 26.01.2017, Ra 2016/07/0061), beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren^{2} § 24 VwGVG [Stand 01.10.2018, rdb.at] Anm 13). Dies ist angesichts der vom Bf selbst vorgelegten, unstrittigen Urkunde der Fall.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 11. August 2022 verletzte sich der Bf am Arm so stark, dass er mit dem Notarzthubschrauber ins Krankenhaus geflogen werden musste. Der Bf schlug mit einem Stein auf sein Motorrad ein und zog sich dabei schwere Schnittverletzungen zu. [Bericht der PI B G vom 11. August 2022]

Der vom Bf mit der Beschwerde vorgelegte Befund Dris. B, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie lautet wie folgt:

„[…] Sehr geehrte Kolleginnen!

O B, Vers.nr. x, ist bei mir in regelmäßiger nervenfachärztlicher Begleitung.

Anamnestisch ist eine Polytoxikomanie, bei emotional instabiler Persönlichkeit, und Impulsdurchbrüchen, mit z.T. gewalttätigen Konflikten, bekannt. Außerdem war er (substanzinduziert?) wiederholt paranoid-psychotisch.

Durch eine gelungene Diagnostik und Kooperation – es wurde 09/2022 von mir (neu) ein persistierendes ADHS festgestellt – kam es zu einer rapiden Besserung und Stabilisierung, unter Ritalin.

Außerdem erhält er jetzt vierwöchentlich Abilify 400 mg Maintena Depots. Die Medikation wird nebenwirkungsfrei vertragen.

Er ist jetzt cognitiv aufgehellt, fokussiert, gut konzentriert, aufmerksam, kaum ablenkbar, und reflexions- und kritikfähig. Der Biorhythmus ist erhalten. Epilepsie ist nicht bekannt.

Aufgrund einer Unteram-/Handverletzung rechts, im Zuge der psychotischen Krise Anfang September 2022, ist die Sensomotorik der rechten Hand noch mäßig reduziert (KG M4-rechts für Faustschluss und Fingerextension, persistierend reduzierte Feinmotorik), auch die Koordination ist für den rechten Unterarm und die rechte Hand, noch eingeschränkt. Weitere Ergotherapien und Physiotherapien sind (evtl. stationär), vorgesehen.

Ansonsten ist der Neurostatus für das Reflexverhalten, die Koordination und das Gleichgewicht unauffällig.

Aufgrund der geänderten neuropsychiatrischen Bedingungen, empfehle ich folgendes Vorgehen bezüglich der weiteren Fahrerlaubnis:

- Befristung für ein Jahr, erforderlich ab dem Zeitpunkt der funktionellen Besserung der Hand-/Armfunktionen rechts (also Fahrerlaubnis etwa ab Jänner oder Februar 2023).
- zweimonatige Drogenharntests, C2-Laborparameter (MCV, LFP, CDT)
- sowie Vorlagen beim Facharzt und beim Amtsarzt
- regelmäßige (zweimonatliche) Evaluationen der psychosozialen Stabilisierung.[…]“

[Befund Dris. B vom 22. November 2022]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem genannten Beweismittel.

III. Rechtsgrundlagen

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für

das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten gemäß Abs 2 par. cit. von einem Amtsarzt zu erstellen;

Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gemäß Abs 2 leg. cit. gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit zu beurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

§ 6 FSG-GV lautet:

„Behinderungen

§ 6.

(1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend frei von Behinderungen gilt eine Person, bei der keine der folgenden Behinderungen vorliegt:

1. grobe Störungen des Raum- und Muskelsinnes, des Tastgefühles oder der Koordination der Muskelbewegungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können,
2. organische Veränderungen, die eine respiratorische Insuffizienz verursachen,
3. Defekte an Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können,
(Anm.: Z 4 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 64/2006)
5. eingeschränkte Beweglichkeit der Gelenke, Muskulatur und Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen kann,
6. mangelhaftes Sehvermögen oder
7. mangelhaftes Hörvermögen oder Störungen des Gleichgewichtes.
(2) Personen, bei denen Defekte an den Gliedmaßen im Sinne des Abs. 1 Z 3 oder 5 festgestellt wurden, die durch Verwendung von Körperersatzstücken oder Behelfen oder von Fahrzeugen mit bestimmten Merkmalen oder von Invalidenkraftfahrzeugen oder Ausgleichkraftfahrzeugen ausgeglichen werden können, gelten unter den in § 8 Abs. 3 Z 2 oder 3 FSG angeführten Voraussetzungen als zum Lenken von Kraftfahrzeugen bedingt oder beschränkt geeignet."

Gemäß § 12 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die an einer schweren Erkrankung des Nervensystems leiden, eine Lenkberechtigung nur erteilt oder belassen werden, wenn die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auch durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird.
Störungen des Nervensystems, die auf Erkrankungen, Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems zurückzuführen sind, sich in motorischen, sensiblen, sensorischen, trophischen und/oder neuropsychiatrischen oder neuropsychologischen Symptomen äußern und das Gleichgewicht und die Koordinierung stören, sind gemäß Abs 2 leg. cit. im Hinblick auf ihre kraftfahrspezifische Funktionsbeeinträchtigung und Prognose zu beurteilen. Bei Gefahr einer Verschlechterung kann die Lenkberechtigung nur unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

Gemäß § 13 Abs 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. darf eine Lenkberechtigung Personen bei denen
1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,

3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozess oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

§ 14 FSG-GV lautet:

„Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14.

(1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

(3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

(4) Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen“

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Psychische Krankheiten und geistige Störungen schließen nach der Judikatur des VwGH nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (VwGH 12. Juni 1990, 89/11/0279; 9. Oktober 1990, 89/11/0124, 0299;). Ähnlich hat der VwGH in Zusammenhang mit Erkrankungen des Nervensystems ausgesprochen (vgl. VwGH 12. April 1999; 98/11/0278).

Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24. August 1999, 99/11/0149).

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH vom 13. August 2004, 2004/11/0063).
Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

IV.2. „Aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 sowohl bei in der Vergangenheit bestandener Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen - jeweils unter der Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme - eine Lenkberechtigung nur unter Einschränkungen erteilt und eine erteilte nur unter Einschränkungen belassen werden darf, folgt, dass auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG 1997 eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor. Im Hinblick darauf ist aber davon auszugehen, dass auch eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch, die bzw. der in der Vergangenheit vorlag, Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung auslösen können. Dies hat zur Konsequenz, dass auch in solchen Konstellationen ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG 1997 zur Sicherstellung der in § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 angeordneten Vorgangsweise in Betracht kommt. Ein Aufforderungsbescheid ist allerdings nur zulässig,

wenn begründete Bedenken dahin bestehen, dass einerseits ein Konsum von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln - allenfalls auch einer Kombination dieser Mittel - stattgefunden hat, und andererseits, dass dieser Konsum eine Häufigkeit und Intensität aufwies, die ihn zu einem gehäuften Missbrauch iSd. § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 macht.“ (VwGH 30.06.2022, Ra 2019/11/0203)

IV.3. Aufgrund der dargestellten Fundstellen ist daher vom Gericht darzulegen, ob aufgrund der festgestellten Umstände Bedenken dahin begründbar sind, dass der Bf eine Krankheit aufweist, die insb. iSd § 13 oder § 14 FSG-GV führerscheinrelevant sein kann und der Begutachtung durch einen Amtsarzt bedarf.

Gemäß § 13 Abs 2 Z 4 FSG-GV darf die Lenkberechtigung nur dann belassen werden, wenn bei einer schweren persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung durch das ärztliche Gutachten aufgrund einer psychiatrischen Stellungnahme die gesundheitliche Eignung bestätigt wird.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

IV.4. Dem vorliegenden Fall liegt die Besonderheit zugrunde, dass – obwohl sich der Bf gegen eine amtsärztliche Untersuchung zur Wehr setzt – mit der Beschwerde ein neurologisch-psychiatrischer Befund vorgelegt wurde, der mehrere führerscheinrelevante Erkrankungen, bzw. eine Kombination von solchen, über den sonstigen Aktenstand hinaus belegt. Gänzlich entgegen den Schlussfolgerungen des Bf in der Beschwerde ist dieser Befund allerdings nicht geeignet, Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu zerstreuen, sondern ist es im Wesentlichen dieser Befund, der solche Bedenken bestätigt bzw. solche Bedenken erst hervorruft.
Der fachärztliche Befund legt nämlich nicht nur dar, dass der Bf an einer psychiatrisch relevanten Erkrankung leidet, die zu Verhaltensweisen geführt haben, die Anlass für das gegenständliche Verfahren waren, vielmehr ergibt sich aus dem Befund auch, dass der Bf an einer Polytoxikomanie, also einer Abhängigkeit von mehreren Suchtstoffen leidet, die wiederum vom Facharzt mit der psychiatrischen Symptomatik des Bf in Verbindung gebracht wird. In Kombination mit der Empfehlung des Facharztes, beim Bf zweimonatlich Drogenharntests sowie alkoholbezogene Laborparameter zu erheben, ergeben sich naturgemäß begründete Bedenken im Hinblick auf zumindest gehäuften

Missbrauch von Suchtmitteln und Alkohol und ergibt sich aufgrund der fachärztlichen Diagnose „Polytoxomanie“ aber auch der Verdacht auf eine Abhängigkeit.

Hinzu kommt, dass der Bf wegen seiner psychiatrischen Erkrankung, die bereits zu paranoiden Psychosen geführt hat, dauerhaft medikamentös behandelt wird und der Facharzt zudem ADHS diagnostiziert hat, wogegen der Bf Ritalin erhält. In Zusammenhang mit dem Erfolg der medikamentösen Behandlung stellt der Facharzt dar, dass der Bf nun kognitiv aufgehellt, fokussiert, gut konzentriert, aufmerksam, kaum ablenkbar und reflexions- und kritikfähig sei.

Aufgrund der vom Facharzt dargestellten Notwendigkeit von (u.a.) Kontroll- und Nachuntersuchungen kann aber nicht die Rede davon sein, dass der Bf keine führerscheinrelevanten Erkrankungen mehr hat, und keiner Beobachtung bedürfte.

Zu guter Letzt führt der Facharzt noch aus, dass der Bf erst nach funktioneller Besserung seiner Armverletzung wieder zum Lenken von KFZ geeignet sein wird. Er geht davon aus, dass der Bf aktuell (arg. „Jänner oder Februar 2023“) zum Lenken von KFZ gesundheitlich noch nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet sein könnte.

IV.5.1. In Bezug auf psychische Erkrankungen hat der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt abgesprochen:

„Von Wahnideen gekennzeichnete psychische Störungen können Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2002, Zl. 2001/11/0067, mwN).“ (VwGH 19. Juli 2002, 2002/11/0051)

„Äußert der ärztliche Amtssachverständige aufgrund der bei der Untersuchung gemachten Wahrnehmungen den Verdacht, daß eine seelische Störung bestehe, die die geistige Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränkt oder ausschließt, ist gem § 31 KDV die Anordnung der Untersuchung durch einen entsprechenden Facharzt vorgesehen und nicht die Vorlage eines Befundes einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle.“ (VwGH 26. März 1998, 97/11/0303)
„Äußert der ärztliche Amtssachverständige den begründeten Verdacht auf Vorliegen einer typischen Depression (‚major depression‘), so kann es nicht als verfehlt angesehen werden, wenn der Sachverständige zur Abklärung der Frage, ob beim Beschwerdeführer eine seelische Störung iSd § 31 KDV vorliegt, eine Untersuchung durch einen Facharzt für Psychiatrie für erforderlich ansieht.“ (VwGH 18. Februar 1997, 96/11/0169)

Der Verwaltungsgerichtshof führt (in Bezug auf § 7 Abs 3 FSG) in ständiger Judikatur aus, unbeherrschte Aggressivität lasse befürchten, dass die betreffende Person entweder mit betont aggressiver Fahrweise oder aggressivem Verhalten nach einem allfälligen Verkehrsunfall auf vermeintliches oder tatsächliches

Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer reagiert. (vgl. bspw. VwGH 27. Mai 1999, 98/11/0136)

IV.5.2. Wie sich aus dem vorliegenden Akt ergibt, hatte der Bf einen nach normalen Maßstäben nicht nachvollziehbaren „Ausbruch“ im Zuge welchen er mit einem Stein auf sein Motorrad einschlug und sich dabei so schwer verletzte, dass er mit dem Hubschrauber in ein Krankenhaus verbracht werden musste und bis heute verletzungsbedingt so schwere Einschränkungen am Arm aufweist, dass der Facharzt von zumindest zeitweiliger Fahruntauglichkeit ausgeht.

Aus dem vom Bf selbst vorgelegten Befund seines Psychiaters ergibt sich, dass der Bf an einer Polytoxomanie leidet und wiederholt paranoid-psychotisch war. Diese paranoiden Psychosen führten zu Aggressionshandlungen.
Weiters habe der Bf ADHS. Unter Medikamenten (Ritalin und Abilify) ist der Bf stabilisiert.

Schon aus dem fachärztlichen Befund ergeben sich insofern schwerwiegende Bedenken in Bezug auf die psychische Gesundheit des Bf und lässt dieser eine paranoide Störung erkennen, die den Bf zu aggressivem Verhalten veranlasst und der Behandlung bedarf.

IV.5.3. Eine paranoide geistige Erkrankung kann Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben, weil zu erwarten ist, dass auch im Straßenverkehr aggressive Ausbrüche stattfinden, vor Allem, wenn der Bf seine Medikamente nicht einnimmt.

IV.6. Der Arzt des Bf äußert auch, dass der Bf an einer Polytoxikomanie leidet, wobei es sich gerichtsbekannt um die Mehrfachabhängigkeit von verschiedenen psychotrop wirkenden Substanzen bzw. deren Konsum über einen längeren Zeitraum handelt. Er deutet auch an, dass wiederholte paranoid-psychotische Ausbrüche auf Substanzgebrauch zurückzuführen sein können, sodass diese Erkrankung sich zweifach negativ auf die gesundheitliche Lenkeignung auswirken kann, nämlich durch den unmittelbaren Einfluss der Substanzen beim Lenken und den indirekten, durch Verursachung psychotischer, aggressiver Zustände.

IV.7. Hinzu kommt, dass der Facharzt die Handverletzung des Bf als so schwerwiegend einschätzt, dass er erst im Jänner oder Februar 2023 wieder zum Lenken von KFZ geeignet sein soll.

IV.8. Insgesamt ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund dieser fachärztlichen Stellungnahme Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen und zwar dahingehend, dass beim Bf schwerwiegende, behandlungsbedürftige Erkrankungen der Psyche (Polytoxomanie, paranoid-psychotische Episoden, ADHS), die geeignet sind, sich

auf die Sicherheit des Straßenverkehrs auszuwirken, vorzuliegen scheinen, zudem aber ganz generell auch eine Konsumproblematik in Bezug auf psychotrope Stoffe vorliegt (Polytoxomanie) und der Bf aktuell noch eine verletzungsbedingte Behinderung aufweist, die zumindest nach den Angaben seines behandelnden Facharztes so schwerwiegende Auswirkungen auf das Lenken von KFZ hat, dass aktuelle eine gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ noch nicht gegeben zu sein scheint.
Diese Bedenken sind nach obigen Darstellungen auch begründet.

Die fachärztliche Stellungnahme kann nach der Systematik des FSG nur Basis für ein amtsärztliches Gutachten sein (vgl. § 8 Abs 2 FSG; vgl. bspw. auch VwGH 20. Mai 2008, 2005/11/0091 impl.) und hat der Amtsarzt die medizinische Beurteilung zu treffen, unter welchen medizinischen Gesichtspunkten und in welchem Ausmaß von einer gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von KFZ auszugehen ist. So obliegt etwa die Einordnung, welchem in der FSG-GV beschriebenen Krankheitsbild die Diagnose „bei emotional instabiler Persönlichkeit und Impulsdurchbrüchen, mit z.T. gewalttätigen Konflikten“ zuzuordnen ist, dem Amtsarzt. Auch ist eine Untersuchung des Armes des Bf vom Amtsarzt vorzunehmen und obliegt ihm die Einschätzung, wie sich die sich daraus ggf. ergebende Behinderung auf das Lenken von KFZ auswirkt.

IV.9. Aus diesem Grund ist die Beschwerde des Bf abzuweisen. Der Beginn der dem Bf gesetzten Frist ist dahingehend abzuändern, dass diese mit Zustellung des ggst. Erkenntnisses zu laufen beginnt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl